

Org.-Team der **HAFF-SAIL**

c/o Förder- und Entwicklungsgesellschaft
Vorpommern-Greifswald mbH
Am Schlachthof 6 (ehem. Friedenstr. 7)
17309 Pasewalk



Fax: 03973-228819

Messe für Wassersport, Zubehör sowie
neue und gebrauchte Boote
01.06. – 03.06.2018

ANMELDUNG

Firma:	
Straße:	Inhaber/Geschäftsführer:
PLZ/Ort:	Ansprechpartner:
Telefon; Telefax	E-Mail
www.	

Bitte E-Mail unbedingt für weitere Korrespondenz angeben.

Ausstellungsbereiche:

<input type="checkbox"/> Motorbetriebene Boote und Yachten	<input type="checkbox"/> Boots-ausrüstungen, Bootsbaumaterial	<input type="checkbox"/> Wassersportbekleidung/ Bekleidung/Accessoires
<input type="checkbox"/> Segelbetriebene Boote und Yachten	<input type="checkbox"/> Angelausrüstungen, Angelsporttourismus	<input type="checkbox"/> Wassertourismus/ Tourismus
<input type="checkbox"/> Kleinboote	<input type="checkbox"/> Windsurfing und Ausrüstungen	<input type="checkbox"/> Verbände, Organisationen, Dienstleistungen
<input type="checkbox"/> Motoren, Techn. Zubehör, Bootsinstrumente	<input type="checkbox"/> Tauchsport-ausrüstungen, Tauchsporttourismus	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Wir mieten gemäß Teilnahmebedingungen folgende Fläche:

	Front (m)	Tiefe (m) (max. 3,25m bei einem überdachten Stand)	Fläche (m ²)	Miete in € Pauschalpreis
Messestand überdacht (bis 20m ²)				150,00*
Freifläche				100,00*
Ausstellungsboot im Hafen				50,00
Boot im Hafen mit Gästefahrten				150,00

*** Bei Buchung eines Messestandes im Zelt und auf der Freifläche mit einer Gesamtfläche bis 150 m² zahlen Sie 200,00 EUR.**

- Wir benötigen einen **Stromanschluss: (230 V)**
- Wir benötigen einen **Stromanschluss: (400 V- 32 A)**
- Zahlungsziel/Zahlungsbedingungen: **Nach Rechnungslegung durch die Stadt Seebad Ueckermünde, Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde.**

Da die Stadt Ueckermünde nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist, kann keine Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen werden. Mit der Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der **HAFF-SAIL** an. Gerichtsstand ist Pasewalk.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel

Teilnahmebedingungen – 2018

Veranstalter/Org.-Team:
Stadt Seebad Ueckermünde, Am Rathaus 3, 17373
Ueckermünde
Förder- und Entwicklungsgesellschaft Vorpommern-
Greifswald mbH, Am Schlachthof 6, 17309 Pasewalk

§ 1 Ausstellungsort

Die Ausstellung findet in der Zeit vom 01. bis 03. Juni 2018 an nachfolgendem Ort in Ueckermünde statt: **Ueckerpark Ueckermünde und Stadthafen 17373 Ueckermünde**

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars.
2. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindet bis zur endgültigen Zulassung oder Nichtzulassung. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert.

§ 3 Einbeziehung und Anerkennung

Mit der Anmeldung anerkennt der Anmelder/Aussteller diese Teilnahmebedingungen, eventuelle besondere Ausstellungsbedingungen sowie die technischen Richtlinien des Veranstalters als für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten verbindlich. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Zulassung

1. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet das Org.-Team. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messekonzzept des Org.-Teams entspricht. Das Org.-Team kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.
2. Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Org.-Team zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 5 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Das Org.-Team ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Durchführung der **HAFF-SAIL** unmöglich machen und nicht vom Org.-Team zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.
2. Erfolgt eine Absage mehr als vier Wochen, vor dem festgesetzten Beginn, kann das Org.-Team 50 % der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag verlangen. Erfolgt die Absage in den letzten vier Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 100 %. Außerdem sind Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, zu erstatten.
3. Für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftet das Org.-Team nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich das Org.-Team zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritter bedient. Das Org.-Team haftet nicht für Beschädigungen bzw. Verluste an Ausstellungsstücken des Ausstellers für die Zeit vom Aufbau der Ausstellungsstücke bis zu deren Abbau.

§ 6 Versorgung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter sorgt dafür, dass Strom- und Wasseranschlüsse bei Bekanntsein des Bedarfs in aus reichendem Maße **an zentralen Stellen** vorhanden sind.
2. **Der Veranstalter stellt einen allgemeinen Wachdienst vom 01. bis 03. Juni 2018 (20:00-07:00 Uhr) zur Verfügung.** Angesichts der Vielzahl der sich bei der Veranstaltung auf dem Gelände befindlichen Personen kann der Veranstalter jedoch in keinem Falle eine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen. Der Aussteller hat in jedem

Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Es wird empfohlen eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

§ 7 Pflichten der Aussteller

1. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen, die erforderlich sind, um die Ausstellung dem Grunde nach durchzuführen, werden vom Org.-Team eingeholt. Etwaige erforderliche Genehmigungen, die den Aussteller selbst betreffen, holt dieser selbst ein.
2. Der Aussteller garantiert, dass nur Waren verkauft werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und stellt das Org.-Team von jeglichen Ansprüchen frei, die mit dem Gebrauch u. ä. der angebotenen Waren in Zusammenhang stehen.
3. Für den Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die gesetzlichen Unfall- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
4. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Festlegung erfolgt durch die Leitung des Org.-Team. Der Aussteller wird spätestens bei Anreise hiervon in Kenntnis gesetzt.
5. **Die Aufbauarbeiten für die Stände etc. sind ab Freitag, 01.06.2018, ab 08:00 Uhr möglich und spätestens am Samstag, 02.06.2018, 09:00 Uhr fertig zu stellen. Die Einweisung auf den Freiflächen erfolgt durch das Org.-Team. Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind: Samstag von 10:00 bis 18:00 Uhr und Sonntag von 10:30 bis 16:00 Uhr.**
6. Die Abbauarbeiten sind am Sonntag, 03.06.2018 **für alle erst ab 16:00 Uhr und bis 21.00 Uhr** vorzunehmen. Sollten die Stände bis zu dieser Uhrzeit nicht vollständig geräumt sein, so haftet der Aussteller für alle möglichen Kosten oder Schäden, die dem Org.-Team oder Dritten hieraus entstehen.
7. Der Aussteller stellt das Org.-Team von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit dem Ausstellungsstand entstehen können. Für notwendige Versicherungen sorgt der Aussteller selbst. Insbesondere hat er die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten und darauf zu achten, dass Zufahrtswege für Kranken- sowie Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden. Der Aussteller trägt die Verantwortung bei Besichtigungen des Ausstellungsgegenstandes selbst und ist für die entsprechenden Vorschriften an Bord der Boote verantwortlich.
8. Für Beschädigungen der Anlagen, Bäume etc. haftet der Verursacher.
9. Müll und Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aussteller hat an seinem Verkaufsstand Abfallbehälter u. ä. in ausreichender Anzahl vorzuhalten, damit der mit dem Verkauf seiner Ware in Zusammenhang stehende Müll ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Er hat die Abfallbehälter u. ä. in regelmäßigen Abständen zu leeren und jederzeit einen gepflegten und sauberen Messestand zu garantieren.
10. Den Anordnungen des Org.-Teams oder anderer Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 8 Nebenabreden, Änderungen

1. Nebenbestimmungen zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen. Für den Fall, dass solche geschlossen werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Klausel oder sollten mehrere Klauseln in diesem Vertrag nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, dass die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt wird, die dieser inhaltlich entspricht.
3. Die Parteien bemühen sich, über alle Streitereien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vorerst außergerichtlich Einigung zu erzielen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, steht der Rechtsweg offen.
4. Als Gerichtsstand wird Pasewalk vereinbart.